

I	II	III	IV	V	6. Aug. 2019
Bürgermeisteramt Altensteig					Stadtbaurecht Altensteig
Eing. 15. Aug. 2019					
VI	VII	VIII	IX	X	

**REGION NORDSCHWARZWALD**  
Regionalverband



RV Nordschwarzwald | Westl.Karl-Friedr.-Str.29-31 | 75172 Pforzheim

Stadtverwaltung Altensteig  
Rathausplatz 1  
72213 Altensteig

### Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

#### Allgemeine Angaben:

Gemeinde	VG Hochnagoldtal
Fristablauf der Stellungnahme	30.09.2019
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	FNP Hochnagoldtal, 3. Änd.
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan	

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans Hochnagoldtal umfasst folgende Änderungen:

#### 3.1 Flächentausch von Wohnbauflächen auf Gemarkungen Altensteig/ Altensteigdorf und Spielberg für das Wohngebiet „Am Kirchspielweg“ (W, 2,6 ha)

In Altensteig soll ein Wohngebiet im Umfang von 2,6 ha neu dargestellt werden. Im Gegenzug wird in Altensteigdorf eine bereits genehmigte Fläche mit 1,12 ha zurückgenommen und in Spielberg die genehmigten Flächen „Hölderlinstraße“ mit 0,6 ha und eine Teilfläche des Wohngebiets „Karrenweg Süd“ mit 0,88 ha zurückgenommen. Somit findet keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme statt. Dies wird begrüßt. Im Regionalplan ist der Bereich als Vorbehaltsgebiet für Erholung festgelegt. Diese Gebiete sind in ihrer Erholungsfunktion zu sichern (PS 5.5.5, G (2), Regionalplan 2015). Wir bitten, dies in Ihrer Abwägung zu berücksichtigen.

#### 3.2 Flächentausch von Wohnbauflächen auf Gemarkung Walddorf für die Neuausweisung des Wohngebietes „Heckenrosenweg II“ (W, 3,5 ha)

In Walddorf ist das Wohngebiet „Heckenrosenweg II“ im Umfang von 3,5 ha geplant. Im Gegenzug sollen mehrere bereits genehmigte Flächen entfallen. So werden die Gebiete „Zu den Linden“ mit 1,1 ha, „Tuchrahme II“ mit 1,9 ha

Regionalverband  
Nordschwarzwald  
Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Datum:  
25.09.2019

Unser Zeichen  
Bm

Ihr Schreiben vom:  
19.07.2019

Ihr Zeichen

Bearbeiterin:  
Kerstin Baumann  
baumann@rvnsw.de  
07231-14784-16

Anschrift:  
Westliche Karl-Friedrich-  
Straße 29-31  
D-75172 Pforzheim

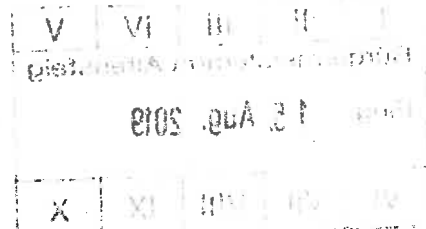
Telefon:  
+49-7231-14784-0

Telefax:  
+49-7231-14784-11

Homepage:  
[www.rvnsw.de](http://www.rvnsw.de)

Verbandsvorsitzender  
Bürgermeister a.D. Jürgen Kurz

Verbandsdirektor  
Dr. Matthias Proske



und „Falkenweg“ mit 0,5 ha zurückgenommen. In der Bilanz findet somit keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme statt. Die Neuplanung „Heckrosenweg II“ ist im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für Erholung festgelegt. Diese Gebiete sind in ihrer Erholungsfunktion zu sichern (PS 5.5.5, G (2), Regionalplan 2015). Wir bitten, dies in Ihrer Abwägung zu berücksichtigen.

### **3.3 Ausweisung eines neuen Sondergebietes (SO) „Grubenäcker“ in Simmersfeld – Fünfbronn (SO, 3,88 ha)**

Eine bestehende Pferdepension im Außenbereich von Fünfbronn soll planungsrechtlich abgesichert werden. Dazu wird im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet im Umfang von 3,88 ha neu dargestellt.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 ist für den Bereich ein Vorbehaltsgebiet Mindestflur festgelegt. Diese Gebiete sollen aufgrund des hohen Waldanteils von über 75 % auf Simmersfelder Markung gemäß PS 3.3.3 G (4) Regionalplan 2015 von einer Bebauung freigehalten werden. Da mit der Planung lediglich der Bestand an Lager- und Geräteschuppen gesichert werden soll und darüber hinaus nach B-Plan-Entwurf keine weiteren Baufenster für Gebäude vorgesehen sind, zudem die gesamte ausgewiesene überbaubare Fläche lediglich 354 m<sup>2</sup> umfasst, ist die Planung vereinbar mit der regionalplanerischen Festlegung. Es werden keine Anregungen vorgetragen.

### **3.4 Berichtigung des Flächennutzungsplans wegen Ausweisung eines neuen Baugebietes „Brand V“ in Altensteig-Überberg nach § 13b BauGB (W, 1,2 ha)**

Im Regionalplan ist der Planbereich als geplante Siedlungsfläche dargestellt. Zwar soll es sich entsprechend des gewählten B-Plan-Verfahrens lediglich um eine Berichtigung des Flächennutzungsplans handeln. Unter Berücksichtigung des § 1 a (2) BauGB (Bodenschutzklausel) regen wir jedoch an, in der Begründung auf die Erforderlichkeit der Planung einzugehen und darzustellen, warum die geplante Außenbereichsentwicklung einer Innenentwicklung vorgezogen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Baumann

Nachrichtlich:

RP Karlsruhe, Raumordnung

Landratsamt Calw